

Öffentliche Sitzung

Dortmund, 27.11.2018

der 2. Zivilkammer des Landgerichts

Geschäfts-Nr.:

2 O 141/18

Gegenwärtig:

Richterin Pasch

als Einzelrichterin

	zöA	PK	Kenntnisn.
	Dikt.		Prüf./Stell.
erledigt:	EINGANG: 14. Dez. 2018 		Unterr./Rücks.
			Vervollständigung
			Erledig./Zahlg.
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Rückspr./Anruf
	Original		Terminvereinb.

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit
gegen Volkswagen AG

erschieden bei Aufruf zur Sache:

1. Der Kläger in Person und _____ in Untervollmacht
die als Anlage 1 zum Protokoll genommen wurde,
2. für die Beklagte : _____ in Untervollmacht.

Die Parteien traten nunmehr in die Güteverhandlung ein.

Der Sach- und Streitstand wurde erörtert.

Der Kläger erklärte:

Das Fahrzeug hat heute eine Laufleistung von 120.695 Kilometern.

Der Kläger zeigte hierzu eine Ablichtung des Kilometerstandes auf seinem Smartphone vor.

R _____) erklärte:

Den Kilometerstand kann ich unstreitig stellen.

Der Kläger, weiterhin persönlich angehört, erklärte:

Ich habe mich damals für das streitgegenständliche Fahrzeug entschieden, weil es preiswerter war. Es handelte sich um ein Werksfahrzeug. Außerdem wurde das Auto mit der Umweltfreundlichkeit und dem geringen Verbrauch beworben. Das war mir damals wichtig. Es kam ja auch darauf an, ein Fahrzeug zu haben, was umwelttechnisch dem neusten Standard entsprach. Vorher hatte ich einen Pkw Passat gefahren, mit dem ich auch lange fahren konnte. Ich habe von dem

streitgegenständlichen Fahrzeug neben dem geringen Verbrauch und der Umweltfreundlichkeit auch eine hohe Laufleistung erwartet.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Nach dem Update ist es so, dass das Fahrzeug sehr heiß läuft, d. h. bei kalten Temperaturen läuft der Ventilator. Außerdem ruckelt das Auto manchmal beim Anfahren und der Verbrauch ist erhöht. Früher lag der Verbrauch bei 4,5 bis 5 Litern auf 100 Kilometern. Seitdem das Update durchgeführt worden ist, liegt der Verbrauch nie unter 5 Litern auf 100 Kilometern.

_____ erklärte:

Ich möchte noch einmal klarstellen, dass beklagtenseits bestritten wird, dass das Update die vom Kläger beschriebenen negativen Auswirkungen hat.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

_____ stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 20.02.2018 (Blatt 2 der Akte).

R_____ beantragte, die Klage abzuweisen.

Ferner beantragte sie die Gewährung eines Schriftsatznachlasses auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 19.11.2018.

Das Gericht wies darauf hin, dass es dazu neigt, keine Schriftsatzfrist zu gewähren, weil der Schriftsatz des Klägers vom 19.11.2018 nur rechtliche Ausführungen enthalten dürfte.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach erneutem Aufruf zur Sache und in Abwesenheit der zuvor Erschienenen folgendes

Urteil

verkündet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.575,87 € (in Worten: neuntausendfünfhundertfünfundsiebzig 87/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.03.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges VW vom Typ Golf VI 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer: _____ nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von 4 % aus 17.780,00 € seit dem 11.03.2013 bis zum 29.03.2018 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. bezeichneten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Pasch

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle